

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21^{tes} Stück vom Jahre 1851.

N^o 72) Verordnung,

die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen und die dabei in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend;

vom 12ten August 1851.

Nachdem durch § 3 des Gesetzes vom 12ten Mai dieses Jahres, die Aufhebung der zu Publication der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2ten März 1849 betreffend, auch § II. der Verordnung vom 20sten April 1849, die Ausföhrung einiger Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks betreffend, welcher mehrere, auf das Auswanderungswesen bezügliche Festsetzungen enthält, außer Wirksamkeit getreten ist, so wird in Betreff des bei der Auswanderung Sächsischer Unterthanen künftig zu beobachtenden Verfahrens in Gemäßheit ständischer Antrags mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs von den Ministerien der Justiz, des Kriegs und des Innern hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Nach § 29 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 steht jedem Unterthan der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§ 2. Wer aus dem Königreiche Sachsen auszuwandern beabsichtigt, hat solches bei der Polizeibehörde seines Wohnorts und, wenn er sich zu der Zeit, wo er sich zur Auswanderung entschließt, bereits im Auslande aufhält, bei der Obrigkeit des Letzten, vor der Entfernung aus dem Lande inne gehaltenen Wohnorts rechtzeitig anzuzeigen. Diese Anzeige ist, falls sie irrthümlicher Weise an eine andere Behörde gelangt wäre, von dieser an die ersgenannte abzugeben.

Dieselbe kann mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgen und soll regelmäßig enthalten:

- 1) Bezeichnung des Auswandernden nach Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe und Lebensalter;